

# Beitragsordnung des eingetragenen Vereins BSC Victoria Naunhof e.V.



## § 1 Grundsatz

In dieser Beitragsordnung werden insbesondere die gemäß § 7 der Satzung des Vereins festgesetzten Regelungen zu Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten für die Aufnahmegebühren, die Mitgliedsbeiträge und die Kostenersätze sowie zu der Verpflichtung zur gemeinnützigen Vereinsarbeit niedergelegt.

## § 2 Aufnahmegebühr

(1) Es wird folgende einmalige Gebühr für die Aufnahme in den Verein erhoben:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Für die Aufnahme als förderndes Mitglied:                         | 0,00 €, |
| 2. für die Aufnahme als ordentliches Mitglied:                       | 6,00 €, |
| 3. für die Aufnahme als Ehrenmitglied                                | 0,00 €, |
| 4. für die Gewährung einer Schnuppermitgliedschaft                   | 0,00 €, |
| 5. für die Änderung von förderndes Mitglied in ordentliches Mitglied | 6,00 €. |

(2) Die Aufnahmegebühr ist am Tag der Entscheidung des Vorstandes über den Aufnahme- bzw. Änderungsantrag fällig.

## § 3 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag für ein förderndes Mitglied wird von dem Mitglied selbst festgelegt. Der Mindestbeitrag beträgt 15 € je Kalenderjahr. Endet oder beginnt die fördernde Mitgliedschaft oder ändert sich die fördernde Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr, so entfällt der Mindestbeitrag in diesem Kalenderjahr.

(2) Der Mitgliedsbeitrag für ein ordentliches Mitglied, das in keiner Abteilung Mitglied ist, beträgt 5,00 € je Monat. Angefangene Monate werden nicht berechnet.

(3) Der Mitgliedsbeitrag für ein ordentliches Mitglied, das in einer Abteilung Mitglied ist, beträgt bei

1. einer Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat 6,00 € je Monat,
2. einer Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat
  - 2.1. in der Abteilung Handball
    - 2.1.1. für Studenten, Schüler, Lehrlinge u. ä. auf Antrag 8,00 € je Monat,
    - 2.1.2. für Schiedsrichter, Übungsleiter 8,00 € je Monat,
    - 2.1.3. für die Mitglieder der Damen- und Herrenmannschaften, sowie sie nicht unter 2.1.1 oder 2.1.2 fallen 15,00 € je Monat,

2.1.4. für alle weiteren Fälle	11,00 € je Monat,
2.2. in der Abteilung Volleyball und Freizeitsport	8,00 € je Monat,
2.3. in der Abteilung Leichtathletik	7,00 € je Monat,
2.4. in der Abteilung Tanzbar	8,00 € je Monat,
2.5. in der Abteilung Fitness	11,00 € je Monat,
2.6. in der Abteilung Reha- und Gesundheitssport	10,00 € je Monat,
2.7. in der Abteilung Tatsu Kai	
2.7.1. für Studenten, Schüler, Lehrlinge u.ä. auf Antrag	10,00 € je Monat,
2.7.2. für alle weiteren Fälle	15,00 € je Monat,
2.8. in der Abteilung Schwimmen	7,00 € je Monat.

Angefangene Monate werden nicht berechnet. Ändert sich die Zuordnung der Person zu einem Mitgliedsbeitragssatz im Laufe eines Monats, wird der geänderte Mitgliedsbeitrag ab dem Folgemonat berechnet.

- (4) Der Mitgliedsbeitrag für ein ordentliches Mitglied, das in mehr als einer Abteilung Mitglied ist, beträgt bei einer Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat 6,00 € je Monat. Der Mitgliedsbeitrag für ein ordentliches Mitglied, das in mehr als einer Abteilung Mitglied ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ermittelt sich der Mitgliedsbeitrag aus dem höchsten Mitgliedsbeitrag der Abteilungen, in der die Person Mitglied ist zuzüglich 1,00 € je Monat für die Mitgliedschaft in jeder weiteren Abteilung. Angefangene Monate werden nicht berechnet.
- (5) Für die Schnuppermitgliedschaft wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (6) Für die Ehrenmitgliedschaft wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (7) Beträgt der rechnerische monatliche Mitgliedsbeitrag bei vier oder mehr Mitgliedern, die über einen gemeinsamen Wohnsitz verfügen und von denen mindestens ein Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet hat, insgesamt mehr als 24,00 €, so reduziert sich der Mitgliedsbeitrag für diese Mitglieder auf Antrag auf 5,00 € je Monat und Mitglied (Familienmitgliedsbeitrag). Angefangene Monate werden dabei nicht berücksichtigt.
- (8) Die Ermittlung der Höhe des Mitgliedsbeitrags obliegt dem Vorstand. Das Mitglied ist verpflichtet erforderlichenfalls die notwendigen Nachweise vorzulegen.
- (9) Der Mitgliedsbeitrag ist an jedem ersten eines Monats fällig. Auf Antrag des Mitgliedes kann der Mitgliedsbeitrag auch halbjährlich oder jährlich beglichen werden. In diesem Fall ist der Mitgliedsbeitrag bei halbjährlicher Zahlungsweise zum ersten Februar und ersten August und bei jährlicher Zahlungsweise zum ersten Februar fällig.

## **§ 4 Kostenersatz**

- (1) Schriftverkehr mit dem Mitglied und Informationen an das Mitglied erfolgen in der Regel in Form einer Mail. Gemäß § 6 der Satzung des Vereins hat das Mitglied daher dem Verein eine Mailadresse mitzuteilen. Ist der Zugang einer Mail nicht möglich, liegt dem Verein keine aktuelle Mailadresse vor oder muss aus anderen Gründen Schriftverkehr oder eine Information in der Form eines Briefes zugesandt werden, ist je Sendung ein Kostenersatz von 1,00 € vom Mitglied zu leisten. Der Kostenersatz ist mit Zusendung des Briefes fällig.
- (2) Für Mitglieder der Abteilung Fitness und Gesundheitssport kann für die Teilnahme an Angeboten der Übungsgruppen des Gesundheits- und Funktionssports ein zusätzlicher Kostenersatz erhoben werden. Zahlungsweise und Höhe des Kostenersatzes legt der Vorstand fest. Die Erhebung des Kostenersatzes kann vom Vorstand auch auf Dritte übertragen werden.
- (3) Für Veranstaltungen, Freizeit- und Kulturangebote, Angebote der Erwachsenenbildung, Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendbildungsmaßnahmen, einzelne Sportangebote und Breitensportveranstaltungen kann von dem Mitglied für die Teilnahme im Einzelfall ein Kostenersatz erhoben werden. Umfang, Fälligkeit, Zahlungsweise und Höhe des Kostenersatzes legt der Vorstand fest. Für Nichtmitglieder kann dabei ein höherer Kostenersatz festgelegt werden.

## **§ 5 Festlegung der Zahlungsmodalitäten für Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag und Kostenersatz**

- (1) Die Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeitrag und Kostenersatz nach § 4 Abs. 1 wird bei Fälligkeit im Lastschriftverfahren von dem vom Mitglied gemäß § 6 der Satzung des Vereins angegebenen Konto eingezogen. Das Mitglied hat dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat für dieses Konto zu erteilen.
- (2) Mitglieder, die im Ausnahmefall nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, deren Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist oder keine aktuelle Kontoverbindung angegeben haben, entrichten die Beträge zum Fälligkeitszeitpunkt durch Einzahlung auf das Vereinskonto. Sie haben die Einzahlung auf das Vereinskonto schriftlich anzukündigen. Einer schriftlichen Ankündigung steht eine Ankündigung in Form einer Mail gleich. Die Ankündigung muss spätestens 15 Kalendertage vor dem Fälligkeitszeitpunkt dem Verein zugehen. Je Einzahlung auf das Vereinskonto hat das Mitglied für die entstehenden zusätzlichen Kosten für den Verein einen um 1,00 € erhöhten Betrag zu leisten.
- (3) Die Mitglieder haben für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Ist zum Zeitpunkt der Einreichung der Lastschrift durch den Verein eine ausreichende Kontodeckung nicht gegeben und aus diesem oder anderen Gründen eine Abbuchung nicht möglich, sind dem Verein die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten. Die zu erstattenden Kosten sind sofort fällig. Für die Zahlung gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

## **§ 6 Gemeinnützige Vereinsarbeit**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied des Vereins welches Mitglied der Abteilung Handball ist und das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist verpflichtet je Kalenderjahr 10 Stunden gemeinnützige Arbeit zugunsten des Vereins z.B. bezüglich der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Kampfrichtertätigkeit etc. zu leisten. Wird diese Leistung nicht oder nur teilweise erbracht, erfolgt der Ausgleich durch ersatzweise Zahlung von 5,00 € je nicht geleistete Stunde. Besteht die Mitgliedschaft in den Abteilung Handball nicht das vollständige Kalenderjahr, sind je vollständigem Kalenderhalbjahr 5 Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten. Die Koordinierung, Abrechnung und Festsetzung der ersatzweisen Zahlung obliegt dem Abteilungsleiter. Der Abteilungsleiter ist berechtigt im Einzelfall Zahlungen zu stunden oder zu erlassen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied des Vereins welches Mitglied der Abteilung Tatsu Kai ist und das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist verpflichtet je Kalenderjahr 10 Stunden gemeinnützige Arbeit zugunsten des Vereins z.B. bezüglich der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Kampfrichtertätigkeit etc. zu leisten. Wird diese Leistung nicht oder nur teilweise erbracht, erfolgt der Ausgleich durch ersatzweise Zahlung von 5,00 € je nicht geleistete Stunde. Besteht die Mitgliedschaft in der Abteilung Tatsu Kai nicht das vollständige Kalenderjahr, sind je vollständiges Kalenderhalbjahr 5 Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten. Die Koordinierung, Abrechnung und Festsetzung der ersatzweisen Zahlung obliegt dem Abteilungsleiter. Der Abteilungsleiter ist berechtigt im Einzelfall Zahlungen zu stunden oder zu erlassen.
- (3) Für die ersatzweisen Zahlungen für die gemeinnützige Arbeit gelten § 5 entsprechend.

## **§ 7 Bankverbindung**

Zahlungen sind auf das Konto

Bank: Volks- und Raiffeisenbank Muldental

IBAN: DE24 8609 5484 0021 0039 99

BIC: GENODEF1GMV

zu leisten. Überweisungen oder Bareinzahlungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## **§ 8 Mahngebühren, Schadensersatz**

Soweit Zahlungen oder sonstige Handlungen nicht fristgerecht erfolgen und deswegen schriftliche Mahnungen erforderlich sind und erfolgen, wird je eine Pauschalgebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben. Einer schriftlichen Mahnung steht eine Mahnung in Form einer Mail gleich.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt rückwirkend am 01.06.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beitragsordnung außer Kraft.